

Merkblatt Standbauten und Exponate im Freigelände

Dieses Merkblatt dient zur Erläuterung der Technischen Richtlinien für Messen und Ausstellungen der Hamburg Messe und Congress GmbH Punkt 5.8

Genehmigungspflichtige Standbauten

Freigeländestände sind ausnahmslos genehmigungspflichtig. Das Formular Standbaugenehmigung ist dafür bei HMC einzureichen.

Alle veranstaltungsbezogenen Standbauten im Freigelände müssen die Anforderungen der jeweiligen Normen, insbesondere der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegende Bauten (FIBauR) und der DIN 13728 (Fliegende Bauten- Zelte) und DIN EN 13814 (Fliegende Bauten und Anlagen für Veranstaltungsorte und Vergnügungsparks) in der jeweiligen gültigen Fassung erfüllen.

Ein Standsicherheitsnachweis ist für

- mehrgeschossige Bauten
- Containeranlagen
- Eigenbauten
- Zelte ab einer Größe von 75m²
- Bühnen, Überdachungen und auf Forderung von HMC in jedem Fall zu erbringen.

Prüfung + Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Bitte beachten Sie, dass die Prüfung der Stände neben der HMC auch von externen Stellen vorgenommen wird. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Siehe auch Technische Richtlinien 5.2.1.

Auf- und Abbau

Es gelten gesonderte Auf- und Abbauzeiten.

Standsicherheit / Vorfürhungen

Alle Standbauten und Exponate im Freigelände sind standsicher zu errichten. Für die Tragfähigkeit und Standsicherheit dieser Anlagen ist der Aussteller verantwortlich, die örtlichen Gegebenheiten (Bodenbelastung, anzunehmende Wind- und Schneelasten) sind zu beachten. Verankerungen im Boden sind nicht erlaubt.

Alle Vorfürhungen / Exponatdemonstrationen müssen vorab bei HMC angemeldet werden.

Standort

Die angemietete Fläche muss der tatsächlichen Fläche entsprechen. Inkl. Dachflächen, Terrassen. Alle Maße müssen vor Platzierung zur Genehmigung der HMC vorliegen. (Skizze)

Metall- Lagercontainer (keine Bürocontainer!) und Exponate aus Metall dürfen an die Hallenwand platziert werden.

Gebuchte Parkflächen gelten für ausschließlich für Fahrzeuge und Lagercontainer.

Parkflächen sind (nur nach Genehmigung) Ausstellungsflächen (und umgekehrt)!

Brandschutz

Alle brennbaren Materialien (auch Zelte / Pagoden / Pavillons / Palettenstapel) müssen in einem Abstand von 5m Abstand zur Halle aufgebaut werden.

Die Feuerwehrdurchfahrt und Nachbarstände müssen auch im Luftraum unberührt bleiben.

Sonstige

Hinweise Systemstände aus dem OSC können für das Freigelände nicht gebucht werden.

Verkehrslasten/ Lastannahmen

Für mehrgeschossige Standbauten sind die in den Technischen Richtlinien genannten Verkehrslasten nach DIN 1991-1-1 Tabelle 6.1, Kategorie C oder D anzusetzen. Treppen sind stets mit $q_k=5,0\text{kN/m}^2$ zu bemessen. Verankerungen im Boden sind nicht erlaubt.

Bodenpressung: SWL 30 bzw. SWL 60 Max.

Bodenbelastbarkeit: $16,6\text{kN/m}^2$ bzw. $33,3\text{kN/m}^2$

Windlasten

Bei allen Standbauten und Exponaten im Freigelände sind die regulären Winddruck – und Soglasten nach DIN EN 1991-1-4 (2010) in Verbindung mit DIN – EN 1991-1-4/NA (2010) für alle tragenden Überdachungen und Aussenwände nachweislich zu berücksichtigen mit Staudruckansätzen bei:

Standbau-Höhe:	$h \leq 10\text{m}$	$q_p=0.65\text{kN/m}^2$ nach Tab NA.B.3
Standbau-Höhe:	$10\text{m} \leq h \leq 18\text{m}$	$q_p=0.80\text{kN/m}^2$ nach Tab NA.B.3
Standbau-Höhe:	$18\text{m} \leq h \leq 25\text{m}$	$q_p=0.90\text{kN/m}^2$ nach Tab NA.B.3

Oder Windlasten nach DIN EN 1991-1-4 (2010) mit folgenden Standortbezogenen Kennwerten zu ermitteln:
Hamburg, Windzone: 2

Das Freigelände ist dazu in die Geländekategorie III einzustufen.

Abweichend davon können Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13782 (2006) nachgewiesen werden:

Standbauhöhe bis 5m = $q_{red}=0,5\text{kN/m}^2$

Schneelasten

Für Standbaumaßnahmen in der schneefreien Periode (15.Mai bis 30. September) müssen keine Schneelasten berücksichtigt werden.

Bei Standbaumaßnahmen in der Winterzeit (1.Oktober bis 14.Mai) sind die regulären Schneelasten nach DIN EN 1991-1-3 (2010) in Verbindung mit DIN EN 1991-1-3/NA (2010) für alle tragenden Überdachungen nachweislich zu berücksichtigen:

Hamburg, Schneelastzone 2

Charakteristische Schneelast: $-s_k = 0,85\text{ kN/m}^2$ nach Bild NA.2

Warnung bei Unwetter

Bei zu erwartendem Unwetterereignissen mit vorhergesagten Windstärken von mehr als 6 Bft (auch in Einzelböen) ergeht eine generelle Unwetterwarnung der Hamburg Messe GmbH an alle Aussteller im Freigelände.

Danach sind die Aussteller mit windlastreduzierten Standbauanlagen bzw. Fliegenden Bauten sowie baulichen Anlagen, die eine Höhe von 5m überschreiten, unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zu Betriebseinstellung vorzunehmen. Dies gilt auch für kleine Pagodenzelte, Beachflaggs, Schirme etc. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals und Mitarbeitern der Hamburg Messe GmbH ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

Betriebseinstellung

Die Betriebseinstellung kann generell bei allen erwartenden als auch unerwarteten Unwetterereignissen gefordert werden. Sie wird durch die HMC veranlasst. HMC übernimmt keine Haftung und Kosten.

Zur Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen und Exponaten, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) bzw. der Betriebsanleitung
2. Komplette Beräumung der Standbauanlage von Messebesuchern, Standgästen und -personal
3. Ggf. Beräumung der gesamten Freifläche und unverzügliches Aufsuchen der Messehallen, nach Aufforderung und örtlicher Anleitung des Sicherheitsdienstes der Hamburg Messe & Congress GmbH.